

BESPRECHUNGEN

Gesellschaftslehre

FRODL, Ferdinand: *Gesellschaftslehre*. 2. Aufl. Paderborn: Ferd. Schöningh 1962; Zürich: Thomas-Verlag. 419 S. Lw. 28,-.

Der Verf. dringt in seiner großangelegten Gesellschaftslehre zu letzten Fragen und Problemstellungen der menschlichen gesellschaftlichen Wirklichkeit vor. Es geht ihm darum, das „Geheimnis von unergründlicher Tiefe“, „das Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen und des Ganzen zum Einzelnen“ (7) sowohl historisch-empirisch wie auch philosophisch und besonders theologisch von der christlichen Offenbarung her tiefer zu erfassen. Die 1. Aufl. des Buches erschien im Jahre 1936. Die vorliegende ist in vieler Hinsicht umgestaltet und ergänzt.

Nur andeutungsweise kann die gedankliche Fülle, die in diesem Buche konzentriert ist, umrissen werden. In der Einleitung entwickelt der Verf. die Grundlagen, von denen er in seiner Darstellung ausgeht. Auf den Fundamenten der Philosophie Kants, der „alle gesellschaftliche Wirklichkeit zu einem Vorgang im Bewußtseinsleben der Einzelperson“ (14) verflüchtige, lasse sich keine Gesellschaftslehre aufbauen, es bedürfe dazu einer Philosophie, die dem Menschegeist eine Erkenntnisfähigkeit zubillige, kraft deren er in die „Natur der Dinge“ (15) einzudringen vermöge. Im Grunde ist die Argumentation des Verf. jedoch theologisch, er macht „von der Kenntnisnahme der Aussagen des Lehrgehaltes der göttlichen Offenbarung ausgiebigen Gebrauch“ (23).

Das Werk gliedert sich in einen historischen (25–187) und einen systematischen (188–411) Teil. In der historischen Untersuchung mit dem Thema „Idee und Begriff der Gesellschaft in der Geschichte“ bezeichnet der Verf. das gesellschaftliche Denken der Griechen und Römer als „individualistische Geistesart“. Im Gegensatz dazu habe sich das jüdische Volk, auf göttliche Offenbarung gestützt, eine Gemeinschaftsidee bewahrt (61). In der christlichen Zeit habe erstmals Augustin das neue Gesellschaftsverständnis der Urkirche theologisch um-

fassend gedeutet. Die zerstörende Gewalt des bereits im Mittelalter ausbrechenden rationalistischen Nominalismus habe mit beginnender Neuzeit zu einem Auseinanderfallen sog. „neuzeitlicher“ und christlicher Gesellschaftsauffassung geführt (133 ff.). Überaus kritisch lautet das Urteil über die moderne Soziologie (156 ff.), deren Betrachtungsweise weitgehend nur an der Außenseite der Dinge haften und einer verbindlichen philosophischen Grundlegung entbehre.

Im systematischen Teil des Buches stellt der Verf. die Frage nach dem Wesen der Gesellschaft. Ein tieferes Verständnis von der Idee des Menschen sei nur zu gewinnen rückschauend von der abgeschlossenen Offenbarung her (201). Durch das Abbild des dreipersönlichen Gottes im Menschen sei auch dessen geselliges Wesen grundgelegt. Die Grundthese des Verfassers lautet: „So ist der Mensch als Mann und Weib ein Gleichnis des dreieinigen Gottes: der Mann ein Bild des Vaters und Gleichnis des Sohnes, das Weib ein Gleichnis des Heiligen Geistes“ (203).

Ausgehend vom Schöpfungsbericht im Buche Genesis entwickelt der Verf. seine an vielen Stellen des Buches wiederkehrende These von der „Bipersonalität“ des Menschen, der nur als „zweipersönliches Wesen“ (236) verstanden werden könne. Mann und Frau seien nicht einfache Individuen der gleichen Natur von rein stofflicher Seinsbeschaffenheit, also nicht nur „zwei verschiedene Geschlechter, sondern Personen, die eine stofflich-geistige Natur innehaben und diese in verschiedener Weise tragen“ (207). In Zeugung und Ehe als grundlegend erster Auswirkung menschlichen Geselligseins sei die Familie grundgelegt, die sich in Sippschaft, Geschlecht, Volk, Nation und schließlich in die Völkergemeinschaft ausgliedert.

Das gelegentlich sehr temperamentvoll geschriebene Buch ist anregend zu lesen. Nicht immer beschreitet der Verf. die Pfade der sogenannten „Schultheologie“. In der Frage der „Bipersonalität“ geht er ausgesprochen eigene Wege. Kein Wunder, daß mancher Punkt in der Argumentation des Buches Widerspruch herausfordern dürfte. Ob man aus dem Mysterium der Trinität so weitgehende Folgerungen für eine menschliche Gesellschaftslehre ziehen kann, wird manchem Leser fraglich erscheinen. Die Geschlossenheit des spekulativen Sy-

stems, das der Verf. entwirft, ist imponierend. Das Buch bringt dem Leser überzeugend zum Bewußtsein, daß nur eine wirklichkeitsbezogene Philosophie und die Theologie Antwort geben können auf die Frage nach dem letzten Grund menschlicher Gesellschaft.

J. Listl SJ

Christus und Eigentum. Ein Symposium mit Konrad Stopp, Gerhard Wendland, Günter Brakelmann, Hartmut Weber, Peter Heyde. Hamburg: Furche-Verlag 1963. 251 S. (Symposiumband i. d. Reihe der Stundenbücher, Bd. 29) Br. 4,80.

Das Büchlein ist ein echtes „Symposion“; seine fünf Beiträge sind grundverschieden und bilden doch eine sinnvolle Einheit. – K. Stopp bietet eine vorzügliche Einführung in den Fragenkreis „Einkommen und Eigentum“ (12–120). Sehr verbreitete Irrtümer stellt er mit glänzender Formulierung richtig, so z. B.: „Die Leistungshonorierung über den Preismechanismus ist auch bei funktionierendem Wettbewerb nicht die Lösung des Verteilungsproblems, sondern das Problem schlechthin“ (53). Den heute so umstrittenen Fragenkreis des Investivlohns geht er sehr klug an, indem er einleitend von einer „Politik investiver Lohnverwendung“ spricht (50) und damit von vornherein den Blick auf den entscheidenden Punkt hinlenkt. Geschickt übt er auch Kritik an der heutigen lohnpolitischen Diskussion. Anstatt grob zu sagen, beide Parteien bedienten sich längst widerlegter Argumente, spricht er von „Teilwahrheiten“, zu denen er jedesmal den fehlenden anderen Teil nachträgt (ebda). – G. Wendland entwickelt „Theologische Gesichtspunkte zur Eigentumsfrage“ (121–147). Seine These: „Die Aufgabe der Theologie ist wesentlich Entideologisierung“ (141), mag sie auch übertrieben sein, verdient beherzigt zu werden. Völlig zu recht stellt er fest, „die Suche nach dem Kriterium der Gerechtigkeit (führe) in die vielfältige und unübersehbare Problematik des wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ (147). In der Tat läßt sich immer nur aus dem Gesamtzusammenhang beurteilen, ob eine Einkommens- oder Vermögensverteilung als gerecht anerkannt werden kann oder als ungerecht zu brandmarken ist. – G. Brakelmann legt „Kritische Bemerkungen zur Eigentumsproblematik, zur Gewinnbeteiligung und zur Mitbestimmung“ vor (148–175), von denen diejenigen zur Mitbestimmung am besten gelungen erscheinen. – Bemerkenswert sind die Ausführungen von H. Weber:

„Die Eigentumsdenkschrift der Kammer für soziale Ordnung der EKD“ mit dem Untertitel „Darstellung und Kritik“ (176–203). Für den katholischen Leser ist besonders interessant, für welchen Bereich nach ihm eine evangelische Sozialethik zuständig ist. Mit Berufung auf H.-D. Wendland, der sich wieder auf I. H. Oldham stützt, vertritt W. die Meinung, sie habe es zu tun mit den „mittleren Axiomen“, bewege sich also in dem Zwischenraum zwischen „abstrakten Moralprinzipien“ einerseits und „technischen Einzelanweisungen“ andererseits (179). Obwohl nach W. die Denkschrift sich daran hält, wird sie doch ziemlich scharfer Kritik unterzogen, vor allem, weil sie nicht klar erkennen lasse, ob ihr Ansatz „ordnungstheologisch“ oder „christologisch“ sei (180); jedenfalls sei „das christologische Moment . . . zu wenig zum Tragen gekommen“ (186). Auf der Ebene der „mittleren Axiome“ hält es W. jedoch nicht immer; mehrfach steigt er herab, um sich ins Getümmel des Kampfes um die „technischen Einzelanweisungen“ zu stürzen; auffällig ist seine auf A. v. Lösch und H. Winterstein gestützte apodiktische Ablehnung des in der Denkschrift vorsichtig befürworteten Investivlohns (vgl. oben zu Stopp). – Der letzte Beitrag von P. Heyde: „Die Eigentumsdenkschrift der evangelischen Kirche – was ist aus ihr geworden?“ (204–235) gibt einen interessanten Überblick über die von der Denkschrift noch im Jahre ihres Erscheinens (1962) in der Presse und anderwärts ausgelöste Reaktion. Die Frage, was aus ihr geworden ist, steht leider auch heute noch offen.

O. v. Nell-Breuning SJ

KLÜBER, Franz: *Eigentumstheorie und Eigentums politik; Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre.* Osnabrück: A. Fromm 1963. 472 S. Lw. 48,-.

In den 1920er Jahren gab es heftige innerkatholische Diskussionen um den Eigentumsbegriff, insbesondere um einen angeblich heidnischen (d. i. römisch-rechtlichen) und einen ihm entgegengesetzten „christlichen“ Eigentumsbegriff; diese Diskussionen sind mit dem Erscheinen der Enzyklika „Quadragesimo anno“ verstummt. Nichtsdestoweniger sind grundlegende Fragen bis zum heutigen Tag nicht ausgetragen; man streitet aber nicht mehr so leidenschaftlich erbittert wie damals; mehr und mehr haben sich zudem Fragen der praktischen Eigentums politik in den Vordergrund gescho-